

CH-3003 Bern

An alle Banken, Effekthändler, Lebensversicherungs-
unternehmen und übrige Vermögensverwalter

Referenz: 157229/1023980

Kontakt: Ramelet Nicolas

Telefon direkt: +41 31 327 94 58

E-Mail: nicolas.ramelet@finma.ch

Bern, 27. April 2010

FINMA- Mitteilung 9 (2010)

Diese Mitteilung wird per 30. Dezember 2010 durch die FINMA-Mitteilung 18 (2010) ersetzt.

Behandlung von Insurance Wrappers nach Geldwäschereigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der aktuellen Thematik rund um Insurance Wrappers sieht die FINMA Klärungsbedarf hinsichtlich des Umgangs mit solchen Produkten durch Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG, SR 955.0). Die Pflichten der betroffenen Finanzintermediäre werden nachfolgend aufgezeigt.

Ein Insurance Wrapper ist ein Versicherungsprodukt, das sich folgendermassen charakterisiert: Ein Versicherungsunternehmen führt ein Anlagedepot bei einer Bank oder einem Effekthändler, welches zur Aufbewahrung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient, und auf welches der Kunde Einfluss nehmen kann oder welches nach einer individuellen Anlagestrategie verwaltet wird. Dabei werden die zumeist bereits bestehenden Wertschriftenanlagen des Kunden nach Abschluss des Lebensversicherungsvertrags mittels Einmaleinlage in die Versicherung eingebracht. Sie dienen als Einmalprämie. Das Eigentum an den Wertpapieren geht an die Versicherungsgesellschaft über.

Aufgrund dieser Ausgestaltung unterscheidet sich das Produktmodell *Insurance Wrapper* hinsichtlich des Geldwäschereirisikos kaum von dem einer traditionellen Vermögensverwaltung mit einer Bank oder einem externen Vermögensverwalter. Insofern ist es hier angezeigt, entsprechende Sorgfaltpflichten anzuwenden.

Ausserdem gilt die Ausnahme, wonach keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person eingeholt werden muss, wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 GwG ist und sie ihr Domizil oder Sitz in der Schweiz hat oder einer gleichwertigen Aufsicht im Ausland unterstellt ist (Rz 34 VSB 08 und Art. 21 GwV- FINMA 3), grundsätzlich *nicht* für Insurance Wrappers.

Referenz: 157229/1023980

Diese Privilegierung stützt sich auf den internationalen Standard, „Sorgfaltspflichten der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ des Baslers Ausschusses für Bankenaufsicht vom Oktober 2001, wobei Ziffer 37 dieses Standards aber festhält, dass ein Kunde identifiziert werden muss, wenn eine Bank weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von einem professionellen Vermittler eröffnetes Kundenkonto für diesen einzigen Kunden bestimmt ist.

Daher fordert die FINMA die **Banken, die Effekthändler und die Vermögensverwalter** (nachfolgend „Finanzintermediär“) auf, die wirtschaftliche Berechtigung an einem mit einem Insurance Wrapper verbundenen Wertschriftendepot in folgenden drei Fällen festzustellen:

- Der Finanzintermediär hat eine vorbestehende Vertragsbeziehung mit dem Kunden des Versicherungsunternehmens und hat insofern den Kunden bereits identifiziert.
- Dem Kunden des Versicherungsunternehmens werden eine Vollmacht oder Auskunftsrechte gegenüber dem Finanzintermediär erteilt.
- Der Finanzintermediär wird von dem Versicherungsunternehmen beauftragt, das Wertschriftendepot in Anwendung einer individualisierten Anlagestrategie zu verwalten, ausser, wenn die Anlagestrategie einem vordefinierten, standardisierten Kundenprofil entspricht.

Diese Regelung gilt sowohl für neue als auch für bereits bestehende Insurance Wrappers. Im Falle einer vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen dem Finanzintermediär und dem Kunden des Versicherungsunternehmens kann der Finanzintermediär eine Kopie der vorbestehenden Unterlagen zu den Akten der neuen Geschäftsbeziehung nehmen. Dadurch kann auf die Einholung eines Formulars A für die Kundenbeziehung mit dem Versicherungsunternehmen verzichtet werden.

Die **Versicherungsunternehmen** bleiben in jedem Fall für die Erfüllung ihrer Identifikationspflichten im Geschäftsmodell mit Insurance Wrappers aufsichtsrechtlich verantwortlich, auch wenn der Versicherungsantrag von einem anderen Finanzintermediär entgegengenommen wurde. Sie haben den Kunden pflichtgemäss zu identifizieren, allenfalls den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und den anderen nach GwG mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Pflichten nachzukommen.

Die FINMA wird die Einhaltung der genannten Vorgaben betreffend Insurance Wrappers in Einzelfällen überprüfen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Märkte

Franz Stirnimann

Léonard Bôle